

Steuergesetz der Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck und Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
II. MATERIELLES RECHT	3
1. Einkommens- und Vermögenssteuern.....	3
Art. 3 Steuerfuss	3
2. Handänderungssteuer.....	3
Art. 4 Steuersatz	3
3. Liegenschaftssteuer	3
Art. 5 Steuersatz	3
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	4
Art. 6 aufgehoben	4
Art. 7 aufgehoben	4
Art. 8 aufgehoben	4
Art. 9 Steuer	4
Art. 10 aufgehoben	4
5. Hundesteuer.....	4
Art. 11 Steuerobjekt	4
Art. 12 Steuersubjekt	4
Art. 13 Steuerbefreiung	4
Art. 14 Steuern	5
Art. 15 Verordnung über Erhebung von Hundesteuern	5
III. FORMELLES RECHT	5
1. Behörden.....	5
Art. 16 Gemeindevorstand	5
Art. 17 Gemeindesteueramt	5
Art. 18 Steuerkommission	5
2. Bezug 6	6
Art. 19 Fälligkeit	6
Art. 20 Zahlungsfrist	6
Art. 21 Steuererlass	6
3. Entschädigung.....	6
Art. 22 Entschädigung	6
IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 23 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde Jenins erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
 - d) eine Handänderungssteuer
 - e) eine Liegenschaftsteuer.
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer
- ² Die Gemeinde Jenins erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
 - a) aufgehoben
 - b) eine Hundesteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftsteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftsteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 aufgehoben

Art. 7 aufgehoben

Art. 8 aufgehoben

Art. 9 Steuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent
- b) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.

Art. 10 aufgehoben

5. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung.

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Gemeinderat kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Art. 14 Steuern

Die Steuer beträgt für den ersten Hund mindestens Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 200.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund mindestens Fr. 200.-- und im Maximum Fr. 400.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Art. 15 Verordnung über Erhebung von Hundesteuern

In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins, welche vom Gemeinderat erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer
- b) Rechnungstellung und Zahlungsfristen
- c) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen
- d) Behandlung von Revisions- und Erlassgesuchen.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über Erlassgesuche vorbehältlich Art. 18 lit. c
- c) über administrative Abschreibungen vorbehältlich Art. 18 lit. a
- d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17 Gemeindesteueramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Der Gemeinderat kann die Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 18 Steuerkommission

Die Steuerkommission der Gemeinde Jenins besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes. Sie entscheidet über:

- a) administrative Abschreibungen bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- b) über Revisionsgesuche
- c) über Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- d) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

2. Bezug

Art. 19 Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftensteuer mit der Rechnungstellung fällig.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 20 Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 21 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Steuerkommission bis zum Betrag von Franken 10'000.-- im Einzelfall (Art. 18)
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 22 Entschädigung

Die Gemeinde Jenins wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 27. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Jenins

Mathis Störi, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1557 vom 18.11.2008

Kanton Graubünden

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

Die Teilrevision von Artikel 7 durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2013 genehmigt.

Gemeinde Jenins

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 787 vom 27.08.2013

Kanton Graubünden

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

Die Teilrevision von Artikel 1, 6 bis 10 sowie 19 und 20 durch die Gemeindeversammlung am 27. August 2020 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Gemeinde Jenins

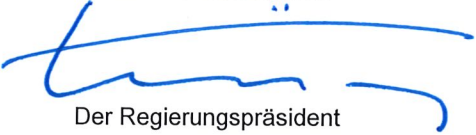

Baseli Werth, Gemeindepräsident


Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 354226 vom 24.11.2020



Kanton Graubünden


Der Regierungspräsident

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor


Daniel Spadin